

Beschlussvorlage Stadtverordnetenversammlung Nr.: 13
 Beschlussvorlage Ausschuss für Finanzen,
 Wirtschaft und Grundsatzfragen Nr.: ✓
 Beschlussvorlage Ausschuss für Stadtentwicklung,
 Mobilität und Verkehr Nr.: ✓
 Beschlussvorlage Ausschuss für Umwelt, Energie,
 und digitale Infrastruktur Nr.: 37



An den
 Stadtverordnetenvorsteher
 Timo Riedemann
 Am Markt 1
 34212 Melsungen

Melsungen, 18.05.2022



Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte setzen sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten
 Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2022.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Freiflächengestaltungssatzung für
 Melsungen, wie es in der Stavo am 06.07.2021 mehrheitlich beschlossen wurde.
 Hierzu soll über die angehängte, gemeinsam von SPD und Grünen erarbeitete Satzung,
 abgestimmt werden.

Sollte diese nicht die erforderliche Mehrheit finden, wird im Anschluss über die vom
 Bauamt vorgelegte und im Ausschuss AUVE am 10.11.2021 abgestimmte Satzung
 abgestimmt.

Begründung:

Die von SPD und Grünen erarbeitete Freiflächengestaltungssatzung ist eine, auf die
 Melsunger Bedürfnisse abgestimmte Satzung.

Im Ausschuss Umwelt, Energie und digitale Infrastruktur wurde neben unserer Satzung,
 ein Vorschlag des Bauamtes eingebracht. Für keine der beiden Satzungen gab es im
 Ausschuss eine Mehrheit.

Deshalb wird nun die angehängte Satzung zur Abstimmung vorgelegt, da wir der Meinung
 sind, dass es die Bessere für Melsungen ist. Sie erlaubt zum Beispiel auf Antrag kleinere
 Steingärten vor dem Haus, wenn das übrige Grundstück genügend Ausgleich bietet. So
 kommen wir gerade unserer älteren Bevölkerung entgegen, für die Grün- und Blühstreifen
 vor dem Haus mitunter zu arbeitsaufwendig sind.

Uns ist wichtig, dass die Bevölkerung die Notwendigkeit einer solchen Satzung
 nachvollziehen kann und von der Sinnhaftigkeit der Umsetzung überzeugt ist.

Sollte jedoch diese Satzung nicht die erforderliche Zustimmung erhalten, sind wir auch mit
 der von den anderen Fraktionen bevorzugten städtischen Variante einverstanden, welche
 aufgrund von Stimmgleichheit, aus der Ausschusssitzung vom 10.11.2021
 hervorgegangen ist. Uns ist es wichtig, dass wir als Stadt überhaupt eine Satzung
 erhalten. Deshalb soll im Anschluss auch über die städtische Satzung abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
 Hellen Bockskopf

Verteiler:

- 1 x StVO-Vorsteher ✓
- 36 x StVO
- x Vors. Ausschuss f. Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
- x Vors. Ausschuss f. Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr
- x Vors. Ausschuss für Umwelt, Energie und digitale Infrastruktur ✓
- x Vors. Ausschuss f. Soziales, Jugend, Senioren, Kultur, Migration
 und Sport
- je 1 x Fraktionsvorsitzende ✓
- je 1 x Magistratsmitglieder ✓
- je 1 x BGM, I, II, III, IV, SW ✓

**Satzung der Stadt Melsungen über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten
Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen
(Freiflächengestaltungssatzung – FGS)**

	Präambel	2
§ 1	Geltungs- und Anwendungsbereich	2
§ 2	Ziel der Satzung	2
§ 3	Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke	3
§ 4	Gestaltung von Flachdächern	3
§ 5	Freiflächen für Kinderspielplätze	3
§ 6	Nachweise	4
§ 7	Abweichungen	4
§ 8	Inkrafttreten	4
§ 9	Ordnungswidrigkeiten	4

Die Stadt Melsungen erlässt aufgrund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. IS 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) folgende Satzung:

Präambel:

Die Stadt Melsungen hat sich zum Ziel gesetzt, die bisherige Qualität der Freiflächen beizubehalten und auch für die Zukunft eine qualitativ hochwertige Begrünung der Baugrundstücke sicherzustellen und damit gleichzeitig das Stadtklima zu verbessern. Daraus folgt eine positive Wirkung auf die Gesundheit und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. Die Freiflächengestaltungssatzung ist ein Baustein, die Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundfläche und Kinderspielplätze sicherzustellen. Die zunehmende Versiegelung hat negative Folgen für das Stadtklima und sorgt somit für eine hohe bioklimatische Belastung der Bevölkerung, vor allem in Bezug auf die Aufheizung von Flächen, geringe Verdunstungsraten, geringe Kaltluftproduktion und Behinderung von ungestörten Kaltluftströmen, Starkregenereignisse mit der Konsequenz einer Überlastung der Kanalisation, Überflutungen / Hochwasser.

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen, einschließlich der unterbauten Freiflächen, der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Unterlagen im Genehmigungsverfahren erfolgt, sowie auf Bauvorhaben, die verfahrensfrei sind.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen (inkl. rechtsverbindlicher vorhabenbezogener Bebauungspläne mit Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Sonderregelungen getroffen werden.

(3) Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten

§ 2 Ziel der Satzung

Mit der Satzung soll die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung von Baugrundstücken und Kinderspielplätze sichergestellt werden.

§ 3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(1) Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden.

Dabei sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten. Schmale Streifen vor dem Haus (Vorgärten), wenn sie nicht mehr als 10% der gesamten unbebauten Fläche betreffen, können davon ausgenommen werden.

(2) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

§ 4 Gestaltung von Flachdächern

(1) Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer sind bei Hauptgebäuden ab einer Gesamtfläche von 75 m², für Garagen, Carports und Nebenanlagen ab 20 m², flächig und dauerhaft zu begrünen oder mit Solar/ Photovoltaik zu belegen. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10 cm (einschließlich Drainschicht) vorzusehen. Dies gilt nicht für die, durch notwendige technische Anlagen nutzbare Freibereiche auf den Dächern und Anlagen, zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes in Anspruch genommenen Flächen.

(2) Flachdächer von Tiefgaragenzufahrten sind zu begrünen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Decken von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen und Zufahrten und Zuwegungen sind mindestens 0,80 m mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken. Bei Pflanzung von Bäumen auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mindestens 12 m² ein fachgerechter Bodenaufbau von mindestens 0,9 m bei kleinkronigen bzw. mindestens 1,2 m bei mittelkronigen Bäumen vorzusehen.

§ 5 Freiflächen für Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze sind mit geeigneten, standortgerechten Bäumen und Sträuchern einzugrünen. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze gem. DIN 18034 enthalten.

(2) Bei der Planung eines Kinderspielplatzes sollen die Nutzer miteinbezogen, Interessen von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen und Fähigkeiten, verschiedener sozialer Schichten sowie von Jungen und Mädchen berücksichtigt werden. Der Spielplatz sollte barrierefrei sein.

§ 6 Nachweise

Die erforderlichen Nachweise und Pläne sind zusammen mit den Antragsunterlagen zum baurechtlichen Verfahren vorzulegen. Soweit es sich um Baugenehmigungs- oder Verfahrensfreie Vorhaben handelt, ist der Antrag als formloses Schreiben mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

§ 7 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen der Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 73 Hessische Bauordnung in der jeweiligen Fassung.
Diese sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. die Freiflächen nicht entsprechend § 3 Abs. 1 begrünt oder bepflanzt,
 2. die Anforderungen nach § 3 Abs. 2 an Zufahrten und Zuwegungen nicht erfüllt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 – 3 Dächer nicht begrünt oder bepflanzt,
 4. entgegen § 5 Kinderspielplätze gestaltet.
- kann gem. § 86, Abs. 1 Nr. 23 i. V. m. Abs. 3 HBO mit einem Bußgeld belegt werden.

Meldungen,

Der Magistrat
III 4

Boucsein
Bürgermeister



Satzung der Stadt Melsungen über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten
Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen
(Freiflächengestaltungssatzung – FGS)

	Präambel	2
§ 1	Geltungs- und Anwendungsbereich	2
§ 2	Ziel der Satzung	2
§ 3	Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke	3
§ 4	Gestaltung von Flachdächern und Außenwänden	3
§ 5	Freiflächen für Kinderspielplätze	3
§ 6	Nachweise	4
§ 7	Abweichungen	4
§ 8	Inkrafttreten	4

Die Stadt Melsungen erlässt aufgrund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. IS 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) folgende Satzung:

Präambel:

Die Stadt Melsungen hat sich zum Ziel gesetzt, die bisherige Qualität der Freiflächen beizubehalten und auch für die Zukunft eine qualitativ hochwertige Begrünung der Baugrundstücke sicherzustellen und damit gleichzeitig das Stadtklima zu verbessern. Daraus folgt eine positive Wirkung auf die Gesundheit und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. Die Freiflächengestaltungssatzung ist ein Baustein, die Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundfläche und Kinderspielplätze zukünftig sicherzustellen. Die Versiegelung hat negative Folgen für das Stadtklima und sorgt somit für eine hohe bioklimatische Belastung der Bevölkerung, vor allem in Bezug auf die Aufheizung von Flächen, geringe Verdunstungsraten, geringe Kaltluftproduktion und Behinderung von ungestörten Kaltluftströmen, Starkregenereignisse mit der Konsequenz einer Überlastung der Kanalisation, Überflutungen / Hochwasser.

Aktenzeichen: M01.0101.01.09.02

Schriftstück-Nr.: 00002945

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet einschließlich der Stadtteile für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt. Sie gilt für Grundstücke, die planungsrechtlich als Wohnbaufläche (WS, WR, WA, WB) oder als Misch-, Dorf- und Urbanes Gebiet (MI, MD, MU) festgesetzt sind bzw. nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen wären.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen (inkl. rechtsverbindlicher vorhabenbezogener Bebauungspläne mit Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch Sonderregelungen getroffen werden.

(3) Der Zustand ist entsprechend der Satzung auf Dauer zu erhalten.

§ 2 Ziel der Satzung

Mit der Satzung soll die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung von Baugrundstücken und der Kinderspielplätze sichergestellt werden.

§ 3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(1) Die unbebauten Flächen sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begründen, soweit diese Flächen nicht für andere zulässige Nutzungen, wie z.B. Stellplätze, Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen, Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie benötigt werden. Dabei sind standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere Kiesgärten, Schottergärten, Kunstrasen und geschotterte Steingärten.

(2) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der

Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen, mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

§ 4 Gestaltung von Flachdächern und Außenwänden

(1) Flachdächer und vergleichbar geneigte Dächer (bis zu einer Dachneigung von 10°) sind bei Hauptgebäuden ab einer Gesamtfläche von

50 m², bei Garagen und Carports ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10 cm (einschl. Drainschicht) vorzusehen. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen, nutzbare Freibereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts in Anspruch genommene Flächen.

(2) Flachdächer von Tiefgaragenzufahrten sind zu begrünen; Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Decken von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen sind mind. 0,90 m mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken. Bei Pflanzung von Bäumen auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mind. 12 m² ein fachgerechter Bodenaufbau von mind. 0,9 m bei kleinkronigen bzw. 1,2 m bei mittelkronigen Bäumen vorzusehen.

§ 5 Freiflächen für Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze sind mit geeigneten, standortgerechten Bäumen und Sträuchern einzugrünen. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze gem. DIN 18034 enthalten.

(2) Bei der Planung eines Kinderspielplatzes sollen die Nutzer miteinbezogen, Interessen von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen und Fähigkeiten, verschiedener sozialer Schichten sowie von Jungen und Mädchen berücksichtigt werden. Der Spielplatz sollte barrierefrei sein.

§ 6 Nachweise

Die erforderlichen Nachweise und Pläne sind zusammen mit den Antragsunterlagen zum baurechtlichen Verfahren vorzulegen. Soweit ein solches nicht durchzuführen ist (baugenehmigungsfreie Vorhaben), ist der Antrag als formloses Schreiben mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

§ 7 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen der Vorschriften dieser Satzung gilt § 73 Hessischer Bauordnung in der jeweiligen Fassung. Diese sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Melsungen, 30.05.2022

Der Magistrat
III 4

Boucsein
Bürgermeister